



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
25. November 1953.

Nr. 4883.

Mit Schreiben vom 17. November 1953 unterbreitete die Einwohnergemeinde Niedergösgen dem Bau-Departement den abgeänderten speziellen Bebauungsplan im Gebiet der Schmiedenstrasse zur Genehmigung durch den Regierungsrat. Diese Abänderung wurde im Niederämter Anzeiger ordnungsgemäss publiziert. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte nach den Vorschriften des § 12 ff des kantonalen Baugesetzes in der Zeit vom 17. April bis 18. Mai 1953. Einsprachen sind während der Planaufgabe keine eingegangen. Die Gemeindeversammlung stimmte der Abänderung bereits am 28. Mai 1953 zu.

Nach dem früher genehmigten Bebauungsplan betrug der Baulinienabstand bei der Liegenschaft G.B. Niedergösgen Nr. 438 ca. 7 m. Bei den andern Grundstücken entlang des gleichen Strassenzuges ist nur ein Abstand von 3.50 m vorgesehen. Der Abstand bei G.B. Nr. 438 soll auf 4.00 m reduziert werden.

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitete den Organen des kantonalen Tiefbauamtes den abgeänderten Plan bereits vor Einleitung des Planaufgabenverfahrens zur Vorprüfung. Diese ergab, dass die Reduktion des in Frage stehenden Baulinienabstandes zu keinen Bemerkungen Anlass gibt. Die nachgesuchte Genehmigung kann daher erteilt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde Niedergösgen vorgelegten und von der Gemeindeversammlung beschlossenen Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes im Gebiet der Schmiedenstrasse wird die Genehmigung erteilt.
2. Die mit diesem Plane im Widerspruch stehenden Teile des früheren Bebauungsplanes werden aufgehoben.
3. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat eine Genehmigungstaxe von Fr. 10.- und die Kosten für die Publikation im Amtsblatt

zu bezahlen.

Genehmigungstaxe	Fr. 10.-
Publikationstaxe	Fr. 14.-
Ausfertigungskosten	<u>Fr. 2.--</u>
<u>Zusammen</u>	Fr. 26.-. =====

(Staatskanzlei Nr. 972 N.N.).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2) Rubr. 78.2.4.
Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Plan.
Kant. Hochbauamt (2), mit einem genehmigtem Plan.
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigtem Plan.
Finanzverwaltung. (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen, mit 1 genehmigtem
Plan (2) (Nachnahme).
Amtsblatt (Ziff. 1 Dispositiv).